

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Petersdorf

**vom 27.01.1984
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2016**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung

zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Petersdorf

vom 27.01.1984

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2016

Auf Grund der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung an die Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.06.2015, der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayABFG) sowie der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Petersdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle und nach dem Zeitaufwand des Platzwartes bzw. der Bauhofarbeiter.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | sortieren Beton oder Stahlbeton mit einer max. Größe pro Brocken von 0,5 x 0,5 m bei Anlieferung in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 1,0 m ³ | 15,00 € |
| 2. | sortierten Ziegel- oder Mauerabfall mit einer max. Größe pro Brocken von 0,5 x 0,5 m bei Anlieferung in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 1,0 m ³ | 15,00 € |
| 3. | struktureichen Grünabfall (sonstige Bioabfälle sind über die braune Tonne des Landkreises zu entsorgen) je m ³ | 5,00 € |

Generell darf nur unbelastetes Material angeliefert werden. Die Anlieferungen beschränken sich auf Abfälle aus dem Gemeindegebiet.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersdorf,
den 27.01.1984
den 16.07.1993
den 14.12.2001
den 23.07.2003
den 12.12.2016